

Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Kleinenborstel

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2723

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Kleinenborstel	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	3
3.1 Lage des Gebietes gem. Regionalem Raumordnungsprogramm 2016 – Karte -	4
3.2 Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016.....	5
4. Planungsgrundsätze.....	6
4.1 Verkehrsanlagen	6
4.3 Gewässerentwicklung	7
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	8
4.5 Naherholung.....	9
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	10

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren Kleinenborstel als "Verbindliches Projekt" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2021 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 17 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 7 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von Februar 2019 bis September 2020. Die Untere Naturschutzbehörde und der Mittelweserverband sind intensiv beteiligt worden. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Kleinenborstel beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Kleinenborstel erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Dezember 2020.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Kleinenborstel

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Kleinenborstel werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft

insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Gewässer Aalfleet, Moorgraben, Normannshauser Graben (alle II.Ordnung.) sowie Hollener Fleet, Beestgraben und Bruchgraben (alle III.Ordnung)
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Gehölz-, Blüh- / Saumstreifen sowie Feuchtbiotope.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele insbesondere:

- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.
- Berücksichtigung und Ergänzung vorhandener Reitwegeverbindungen.

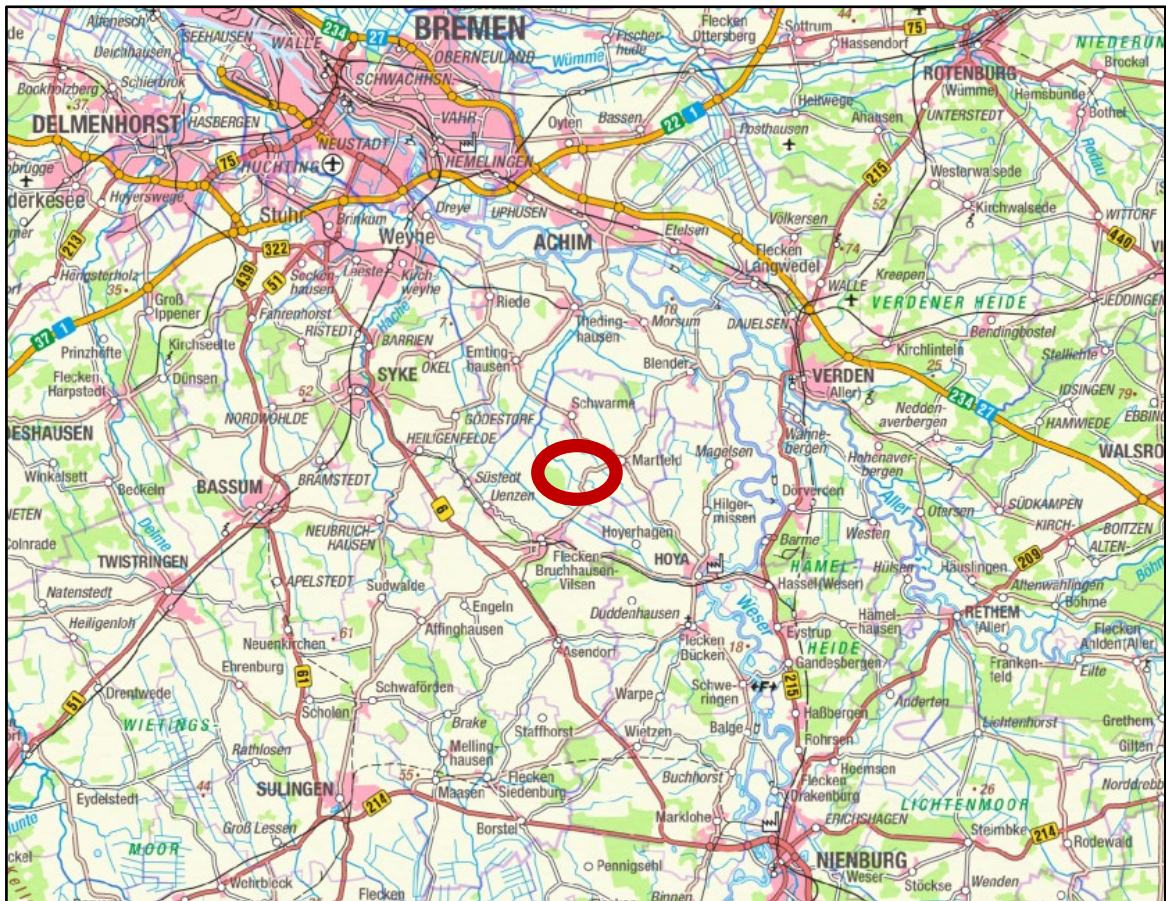
Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Kleinenborstel als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Martfeld und beinhaltet die Gemarkung Kleinenborstel sowie Einzelflächen angrenzender Gemarkungen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.100 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes



Kleinenborstel gehört neben den Ortsteilen Hustedt, Loge, Tuschendorf und Martfeld zur Gemeinde Martfeld (ca. 2800 Einwohner auf 35 km²). Bis 1974 war Kleinenborstel eine eigenständige Gemeinde. Die Gemeinde Martfeld gehört zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und liegt rund 30 km südlich von Bremen im Landkreis Diepholz.

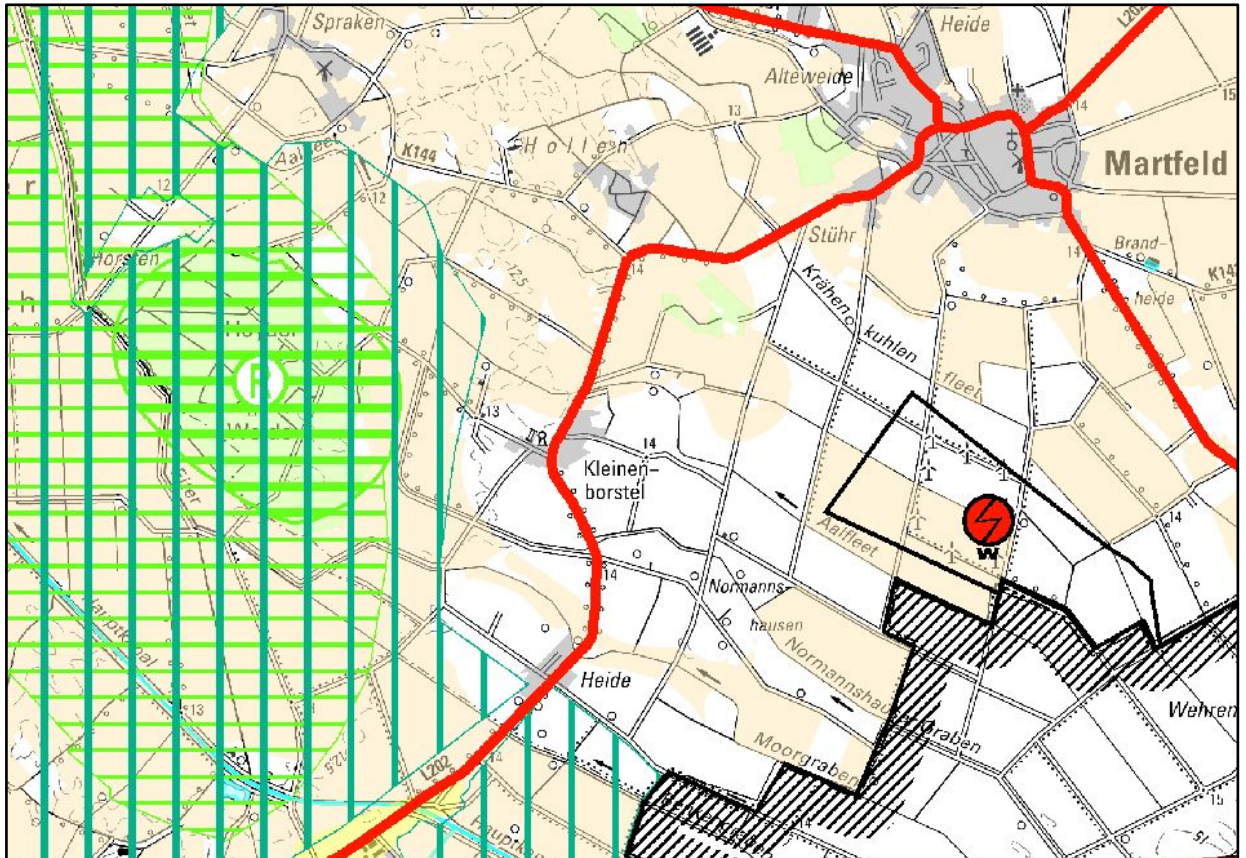
Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Nienburg. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Syke. Bruchhausen-Vilsen wird im RROP als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen geführt.

Kleinenborstel ist über die Landesstraße 202 mit Bruchhausen-Vilsen und Martfeld verbunden.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich noch Grünlandnutzungen. Im Südwesten befindet sich das für die Naherholung bedeutsame Waldgebiet „Hoyaer Weide“.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Thedinghäuser Vorgeest“ größtenteils in der Naturräumlichen Einheit bzw. Landschaftseinheit „Bruchhausener Bruchniederung“, der nördliche Randbereich sowie ein Streifen östlich der L 202 in der „Martfelder Terrasse“.

3.1 Lage des Gebietes gem. Regionalem Raumordnungsprogramm 2016 – Karte -



Legende (Auszug):



3.2 Auszug aus der beschreibenden Darstellung RROP 2016 - Ziffern + Text kursiv –

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.2 Natur und Landschaft

03 (LROP 3.1.2 – 05)

¹Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft räumlich festgelegt. ²Ein vernetztes System von Biotopen soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt werden. ³Des weiteren sollen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume
- Charakteristisch prägende Reliefformen (Geestrand)
- Regional seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltenswerte Kulturformen (Heiden, Feuchtwiesen)
- Natürliche und naturnahe Gewässer

geschützt werden.

⁴Die Renaturierung der Moore, ihrer Randbereiche und naturnaher Flächen soll durch Flächentausch im Rahmen der Flurneuordnung gesichert und in ihrer Entwicklung begleitet werden.

3.1.3 Natura 2000

02 (LROP 3.1.3 – 02)

¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind Gebiete, die

³Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ⁴Sie überlagern sich zum Teil entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. ⁵Linear ausgeprägte Fließgewässer der Natura 2000-Kulisse, deren Schutzzonen sich auf die Wasserfläche beschränken, sind mit dem Planzeichen "Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft" festgelegt.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft

03

¹Die aufgrund eines hohen Ertragspotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche soll gesichert werden. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt.

3.2.2 Forstwirtschaft

01 (LROP 3.2.1 – 02)

¹Im Planungsraum sind alle vorhandenen Waldgebiete über 5 ha als „Vorbehaltsgebiet Wald“ räumlich festgelegt. ²Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ³Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. ⁴Eine Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis Diepholz soll angestrebt und gefördert werden. ⁵Die Neuanlage von standortgemäßen Laub- und Mischwäldern und der Umbau reiner Nadelbaumbestände in Misch-/Laubwälder soll

unterstützt und gefördert werden. ⁶Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sollen wegen ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft erhalten werden.

3.2.4 Landschaftsgebundene Erholung / Tourismus

01 (LROP 3.2.3 – 01)

¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

²In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Erholung räumlich festgelegt

³In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung räumlich festgelegt.

In der Begründung zum RROP 2016 wird speziell zur „Hoyaer Weide“ ausgeführt:

Bezeichnung des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Gebietsbeschreibung und Begründung der raumordnerischen Festlegung
<p>Hoyaer Weide Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</p> 	<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>Die Hoyaer Weide ist ein Waldgebiet mit kleineren landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Bachlauf der Eiter schließt das Gebiet im Westen naturräumlich ab. Aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität, frei von jeglicher Bebauung, wird das Gebiet von Spaziergängern, Radfahrern und insbesondere auch Reitern genutzt. Durch das Gebiet führen kleinere Radtouren, die der örtlichen Naherholung dienen.</p> <p><u>Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Naturräumliche Ausstattung - erfüllt Landschaftsbildqualität - erfüllt Landschaftsbezogene Erholung - erfüllt Gute Erreichbarkeit - erfüllt Erschließung durch Rad- und Wanderwege - erfüllt Darstellung im LRP – erfüllt

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegenen Bahnhöfe (Bahnlinien Bremen - Osnabrück, Bremen - Hannover) befinden sich in jeweils ca. 15 km Entfernung in Syke und Verden.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist südwestlich von Bruchhausen-Vilsen in ca. 7 km Entfernung (Anschluss an die Bundesstraße 6) sowie Verden in ca. 20 km Entfernung (Anschluss an die Bundesautobahn 27) gewährleistet.

Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn - hier die A 27 - befindet sich nordöstlich in ca. 20 km Entfernung (Verden-Nord und Verden-Ost).

Die Bundesfernstraße 6 (Bremen – Nienburg - Hannover) verläuft in ca. 7 km Entfernung südwestlich des Verfahrensgebietes.

Die Landesstraße 202 stellt die Verbindung zwischen Martfeld und Bruchhausen-Vilsen her und nimmt den aus Schwarme kommenden Verkehr über die Kreisstraße 144 auf.

L 202 wie auch K 144 nehmen auch Fahrzeuge aus den direkt angrenzenden Feldlagen (direkte Zufahrten) sowie über die vorhandenen Wirtschaftswege aus den Feldlagen der angrenzenden Gemarkungen auf.

Das weitere Wegenetz ist gegliedert in Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur, sowie in Wirtschafts- und Grünwege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.

Darüber hinaus ist muss das Wegenetz den Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung gerecht werden. Die unmittelbare Nähe zum bedeutsamen Naherholungsgebiet „Hoyaer Weide“ und die Vielzahl pferdehaltender Hofstellen erklärt die zusätzliche Nutzung als Rad- und Reitwege.

4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

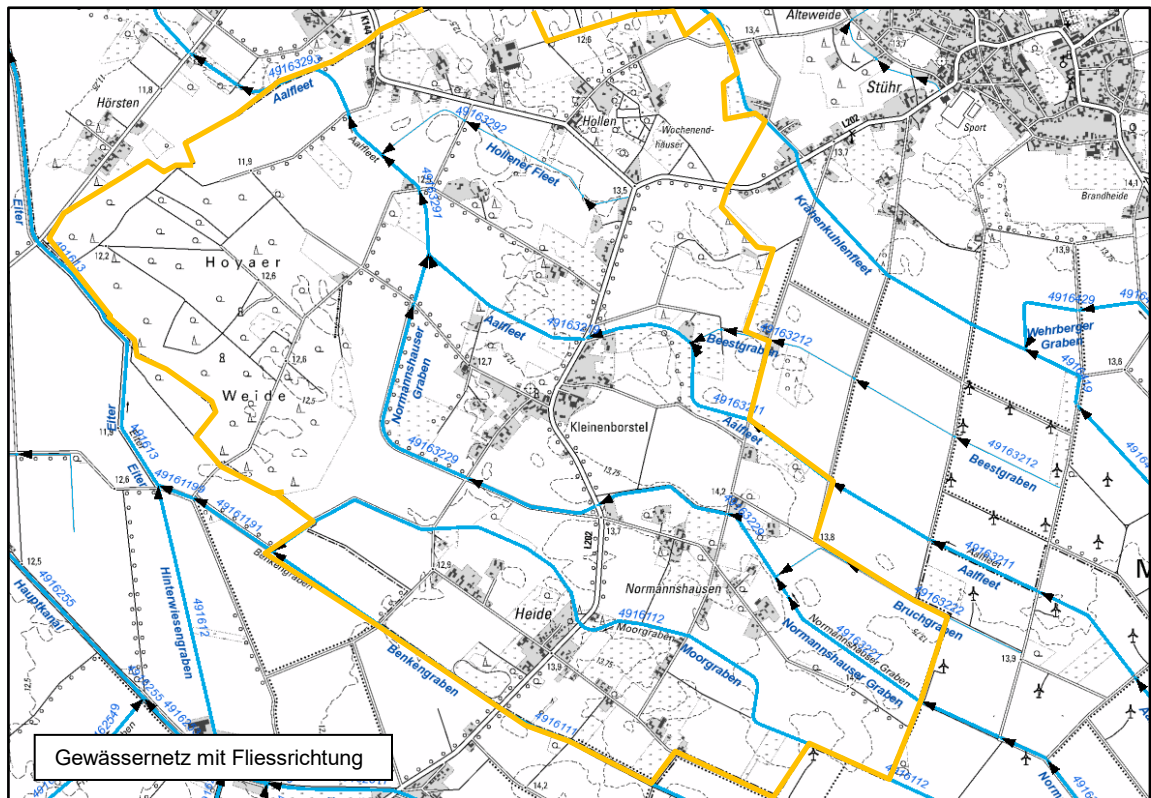
- Ausbau von Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen in einer bituminös befestigten Breite von 3,50 m, (E-Nr: 126 tlw., 130 und 131 tlw.)
Im Zuge der Verfahrensvorbereitung wurden die Hauptwirtschaftswege hinsichtlich der Bedeutung der Verkehrswege als Verbindung zwischen Ortsteilen, für die Erschließung von Hofstellen sowie der Erreichbarkeit größerer Feldeinheiten beschrieben.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, Ausbauart sh. Karte der Neugestaltungsgrundsätze.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Zur Optimierung der Erschließung ist mit der E-Nrn. 134 eine Neutrassierung festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Auszubauende und auf klassifizierte Straßen mündende Wege werden nach Abstimmung mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend verbreitert hergestellt.
- Im Verfahren werden insgesamt rd. 18 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 13 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 5 km in Einfachbefestigung (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

4.3 Gewässerentwicklung

Das Verfahrensgebiet wird im Süden durch Eiter / Benkengraben und im Norden durch das Krähenuhlenfleet begrenzt. Diese Gewässer zählen zu den EU-WRRRL relevanten Wasserkörpern des Typs "sandgeprägter Tieflandbäch" mit dem Status "erheblich verändert".

Hauptgewässer im Verfahrensgebiet sind Aalfleet, Normannshäuser Graben und Moorgraben. Das südliche Teilgebiet entwässert über den Moorgraben. Am Zusammenfluss mit dem Benkengraben südlich der "Hoyaer Weide" entsteht daraus die Eiter. Der mittlere und nördliche Teil entwässert über den Aalfleet südwestlich Schwarme ebenfalls in die Eiter.



Umweltkarten Niedersachsen - Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 14, Archivstraße 2 in 30169 Hannover

Für die Gewässer ist der Mittelweserverband (II.O.) sowie der WaBo Hoyerhagen-Martfeld (III.O.) zuständig.

Die Gewässer im Verfahrensgebiet sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung im Gewässerumfeld und in der Uferzone entwickelt bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Maßnahmen an den Gewässern werden wie folgt beschrieben:

- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Anlage von Ufergehölzen
- Entwicklung von Ersatzzauen durch Bodenabtrag
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Als "Besonders geschützte Biotope" sind Teile des Waldgebietes "Hoyaer Weide" ausgewiesen. Dort vorhandene Eichenmischwälder bestehen zum Teil aus sehr wertvollen Altbeständen, denen außerdem eine hohe faunistische Bedeutung beigemessen wird.

Darüber hinaus ist das gesamte Waldgebiet als FFH Lebensraumtyp ausgewiesen. Die Ausweisung gründet auf dem Vorkommen festgelegter Arten der FFH Richtlinie.

Das Gebiet "Hoyaer Weide" mit den vorgelagerten Nutzflächen erfüllt die Kriterien zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet nach RROP 2016). Bereiche südlich der Kleinenborsteler Heide erfüllen diese Kriterien ebenfalls.

Für Teilgebiete östlich und südöstlich der Ortslage von Kleinenborstel wird die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wind gemäß Anlage 3 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungsverordnung als hoch bis sehr hoch eingestuft (siehe NIBIS Kartenserver des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, "CC Stufen der potentiellen Winderosion")
Die Neugestaltungsgrundsätze sehen in diesen Bereichen die Anlage von Gehölzstreifen vor.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 4.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Anlage von Gehölzstreifen, zum Teil als Windschutzhecke ausgebildet
- Anlage von Biotopen mit Feuchtbereichen und Randbepflanzungen
- Anlage von Saum- und Sukzessionsstreifen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, dem Biotopverbund, dem Bodenschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Die im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, dem Mittelweserverband und der Gemeinde Martfeld unterstützt.

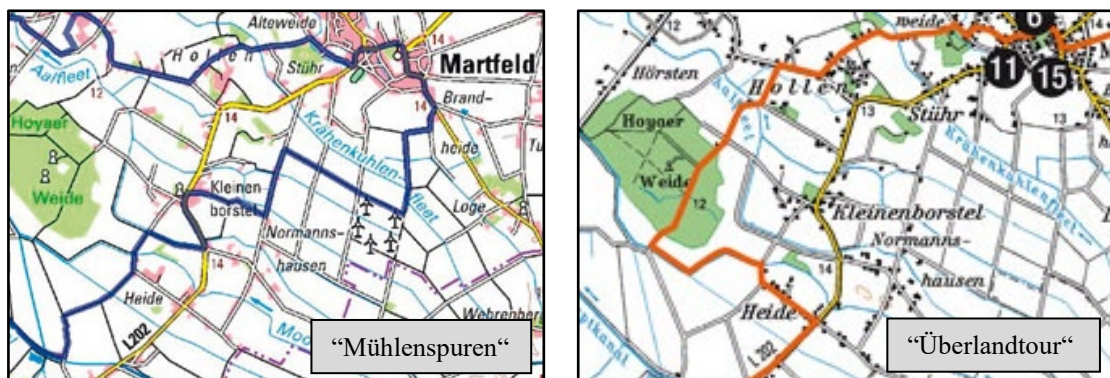
Eine Unterteilung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft - insbesondere durch die Maßnahmen der Infrastrukturveränderungen - und landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen ist derzeit noch nicht erfolgt. Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG vorgenommen.

4.5 Naherholung

Mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Naherholungsfunktion des Wegenetzes geleistet. So befindet sich das von Reitern und Radfahrern gern aufgesuchte und laut RROP besonders für die ruhige Erholung geeignete Naherholungsgebiet "Hoyaer Weide" im Verfahrensgebiet.

Radfahren:

So sind zum Ausbau vorgesehene Wege Bestandteile von lokalen Radwegerouten/-verbindungen. Hier sind die Radwege „Überlandtour“ und „Mühlenspuren“ zu nennen.



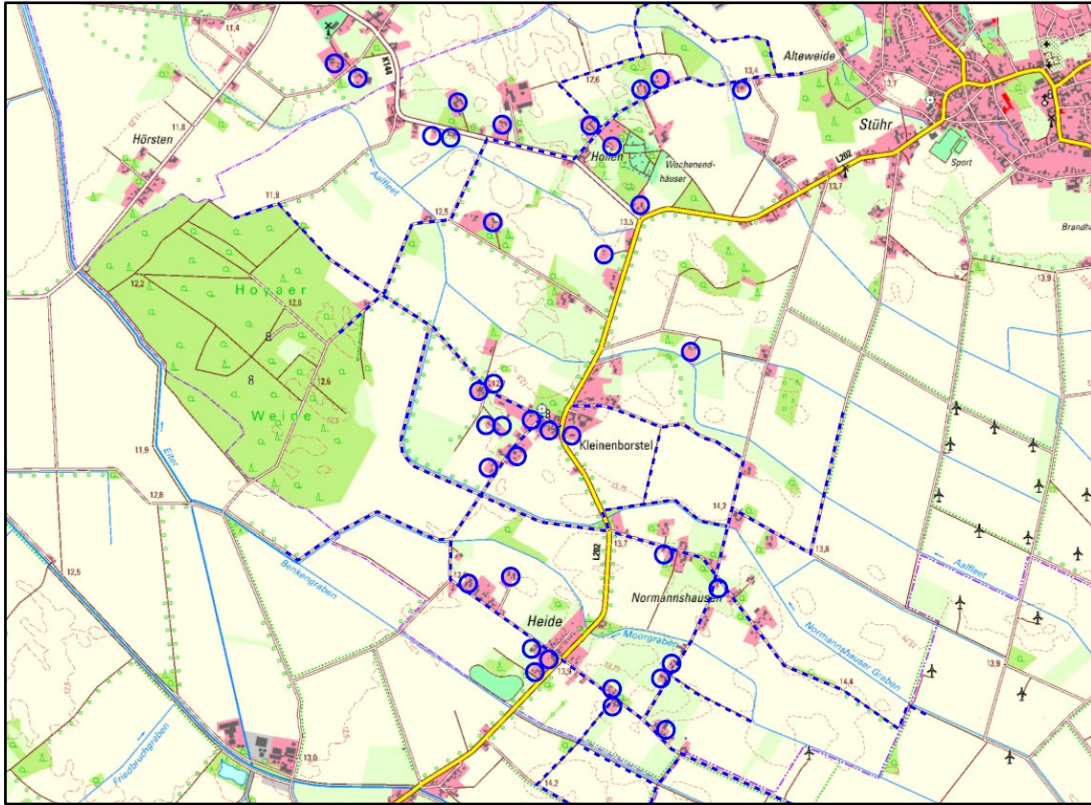
Ferner werden Radwege optimiert, da neue Verbindungen entstehen und durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen die abschnittsweise Nutzung klassifizierter Straßen entfallen kann.

Neben dem deutschlandweit stark steigenden Trend zu mehr Naherholung mittels Radfahrens (ADFC-Radreiseanalyse 2020) ist in Kleinenborstel der Radverein "Blitz" ansässig und unterstreicht zusätzlich die Bedeutung guter Radwegeverbindungen in diesem Verfahren.

Reiten:

In Kleinenborstel hat die Pferdehaltung einen hohen Stellenwert. Die Anwesen, auf denen Pferde gehalten werden, sind auf der Karte markiert.

Die bedeutsamen Reitwegeverbindungen sind in der Karte ebenfalls dargestellt.



5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.